

Anlage B

Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege in der Stadt Herne ab 01.01.2021

1. Rechtliche Grundlagen
2. Vertretung in der Kindertagespflege (KTP)
3. Zuständigkeitsregelungen
4. Rahmenbedingungen
5. Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen
 - (1) Flexible Vertretung
 - (2) Vertretungsstützpunkt
6. Vertretungsmodell für Großtagespflegestellen (GTP)
 - (1) GTP in städtischer Trägerschaft
 - (2) GTP bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen (KTPP)
7. Finanzierung
 - (1) Finanzierung der flexiblen Vertretung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen bei städtischer Trägerschaft
 - (2) Finanzierung der Vertretung in Vertretungsstützpunkten
 - (3) Finanzierung der Vertretung in GTP in städtischer Trägerschaft
 - (4) Finanzierung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen in GTP

1. Rechtliche Grundlagen

Mit der veränderten Gesetzeslage aufgrund des neugefassten Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab 01.08.2020 wurde der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege u.a. an die Bedingung geknüpft, dass innerhalb der Kindertagesbetreuung eine Regelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflege getroffen wird (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz).

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

2. Vertretung in der Kindertagespflege (KTP)

Die Sicherstellung einer Vertretungsregelung ist ab dem 01.08.2020 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Umsetzung einer praktikablen, passenden und den fachlichen Erfordernissen entsprechenden Vertretungsregelung ist ein wichtiger Qualitätsbaustein für die Kindertagespflege.

3. Zuständigkeitsregelungen

Der öffentlich-rechtliche Träger der Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der betroffenen Kinder weiterhin sichergestellt ist.

Bei dieser Aufgabenstellung werden das Jugendamt und die Kindertagespflegeperson durch den Herner Tageseltern e.V. unterstützt.

4. Rahmenbedingungen

- die Vertretungsregelung steht ausschließlich Herner Kindern zur Verfügung
- die Vertretungsregelung setzt einen gesonderten Vertretungsvertrag (Vereinbarung) mit den Eltern voraus
- die Vertretungsperson steht im Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen, den Familien und Kindern
- die Fachberatung erfolgt durch den Herner Tageseltern e.V.
- es finden monatliche Teambesprechungen / Fallbesprechungen mit den Vertretungskräften und dem Herner Tageseltern e.V. statt
- die Vertretungsperson des Vertretungsstützpunktes nimmt an Besprechungen und Aktivitäten im Sozialraum teil

5. Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen

Für die Vertretung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

(1) Flexible Vertretung

- Zwei Kindertagespflegepersonen bilden gemeinsam ein Tandem. Sie betreuen zwei bzw. drei Kinder und vertreten sich gegenseitig.
- Sie sind untereinander vernetzt und treffen sich regelmäßig.
- Im „Tandem“ Modell werden die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden zusätzlich vergütet.

Eine Kindertagespflegeperson kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson als Ausfallvertretung tätig sein. Bedingung ist, dass die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dieses zulassen und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

(2) Vertretung in einem Vertretungsstützpunkt

Der Vertretungsstützpunkt bildet eine Vertretungsmöglichkeit in einer dafür angemieteten Wohnung. Dieses Modell deckt die Vertretung von Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Wohnräumen betreuen.

- Eine angemietete Wohnung dient als Stützpunkt.

- Ein regelmäßiger Kontakt zu anderen Kindertagespflegepersonen im Stadtteil hilft bei der Gewöhnung der zu betreuenden Kinder.
- Es können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

6. Vertretungsmodelle für Großtagespflegestellen (GTP)

Die Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen (GTP) ist eine fest installierte Regelung, die fortlaufend gilt.

(1) GTP in städtischer Trägerschaft

Die im Fachbereich Kinder-Jugend-Familie für die Betreuung von „GTP in eigener Trägerschaft“ zuständige Fachberatung stellt sicher, dass die Vertretungsregelungen organisiert sind.

Die jeweils als Vertretung benannten Kindertagespflegepersonen stellen sicher, dass sie bereits im Vorfeld einer Notsituation regelmäßig am Gruppenalltag teilgenommen haben.

(2) GTP bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle steht eine geeignete Vertretungsperson zur Verfügung. Die Vertretungsperson darf höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen (laut Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII).

Die Vertretungsbetreuung findet in der jeweiligen Großtagespflegestelle statt. Die Vertretungskraft steht jeweils zwei GTP zur Verfügung und arbeitet eng mit beiden GTP zusammen. Außerdem nimmt sie an Vernetzungsangeboten teil und pflegt den regelmäßigen Kontakt zu den Kindern und den Kindertagespflegepersonen außerhalb ihrer Vertretungsfunktion.

Der Herner Tageseltern e.V. organisiert und plant im Vorfeld von Notsituationen die Vertretungsregelungen in GTP.

7. Finanzierung

Die Weiterzahlung von laufenden Geldleistungen für bis zu max. 30 Betreuungstage pro Kalenderjahr für planbare Ausfallzeiten (Urlaub der Kindertagespflegeperson oder Krankheit) erfolgt gem. § 13.3 der Satzung.

Zusätzliche Kosten entstehen dann, wenn im Falle von Urlaub und Krankheit eine Betreuung des Kindes durch eine andere Tagespflegeperson gewährleistet werden muss.

(1) Finanzierung der Vertretungsregelung für allein-tätige Kindertagespflegepersonen

Innerhalb einer flexiblen Vertretungssituation werden die Vertretungspersonen auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß ihrer Qualifizierungsstufe bezahlt (Anlage A).

(2) Finanzierung der Vertretungsregelung in Vertretungsstützpunkten

Bei der Finanzierung der Vertretungsregelung im Vertretungsstützpunkt ergibt sich aus den Kosten der Anmietung einer Wohnung, die Freihaltepauschale für drei Kinder mit 35 Std./wöchentlich. 2 Std/Monat als Finanzierungsaufwand für Mehraufwendungen (Reinigungsarbeiten/ Einkauf) sowie die Vergütung für regelmäßige Kontakte zu anderen Kindertagespflegepersonen im Stadtteil zur Gewöhnung der zu betreuenden Kinder.

Vertretungsstützpunkte	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Vertretungsstützpunkte:	1	2	3	4
Stundensatz/Kindergartenjahr (7/12 aus 21, 5/12 aus 22 u.s.w.)	5,30 €	5,45 €	5,55 €	5,65 €
3 Kinder x 5,30 € x 35 Stunden x 52 Wochen, der jeweilige Stundensatz wird immer nach dem Kindergartenjahr berechnet (7/12 und 5/12)	29.279,25 €	29.984,50 €	30.530,50 €	31.235,75 €
3 Kinder x 2 x 5,30 € x 12 Monate, der jeweilige Stundensatz wird immer nach dem Kindergartenjahr berechnet (7/12 und 5/12)	386,10 €	395,40 €	402,60 €	411,90 €
Zuschuss für Wohnung 1 Vertretungsregelung (500,00 € x 12 Monate)	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Gesamt/Vertretungsstützpunkt	35.665,35 €	36.379,90 €	36.933,10 €	37.647,65 €
Gesamt:	35.665,35 €	72.759,80 €	110.799,30 €	150.590,60 €

Für die einmalige Einrichtung/Ausstattung eines Vertretungsstützpunktes werden Investitionskosten bis zu 10.000 € gewährt. Da keine neuen Plätze geschaffen werden, entfällt eine Landesförderung.

(3) Finanzierung der Vertretung in GTP in städtischer Trägerschaft

Die Finanzierung der Vertretung beim Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer GTP wird dadurch sichergestellt, dass pro GTP drei pädagogische Fachkräfte der Stadt Herne (2,5 Stellen) als Kindertagespflegeperson beschäftigt sind und die kontinuierliche Vertretung namentlich benannt ist.

Aufgrund dieser Konstellation fallen in Vertretungssituationen keine zusätzlichen Kosten an.

(4) Finanzierung der Vertretung von Kindertagespflegepersonen in GTP

Bei Ausfall einer selbständigen Kindertagespflegeperson steht eine Vertretungskraft für zwei Großtagespflegen zur Verfügung. Die Vertretungsbetreuung wird auf Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gemäß ihrer Qualifizierungsstufe bezahlt (Anlage A). Hinzu kommen drei Stunden Vernetzungspauschale (à 12 Euro) pro Monat und zwei Stunden Kontaktpflegepauschale (à 12 Euro) im Monat pro GTP dazu.

Finanzplan: Übersicht Vertretung für Großtagespflege

Kindergartenjahre:	2021	2022	2023	2024
Stundensatz/Kindergartenjahr (7/12 aus 21, 5/12 aus 22 u.s.w.)	5,30 €	5,45 €	5,55 €	5,65 €
Anzahl der zu vertretenden Mitarbeiter	16	24	32	40
Mitarbeiter x 5,30 € x 7 Stunden x 15 Tage/Jahr x 4,5 Kinder, der jeweilige Stundensatz wird immer nach dem Kindergartenjahr berechnet (7/12 und 5/12)	40.540,50 €	62.275,50 €	84.546,00 €	108.123,75 €
Vernetzung : pauschal 12 € x 3 Std. x 12 Monate x 4 Vertretungen,	1.728,00 €	2.592,00 €	3.456,00 €	4.320,00 €
Kontaktpflege: pauschal 12 € x 2 Std. x 52 Wochen x Anzahl der GTP	9.984,00 €	14.976,00 €	19.968,00 €	24.960,00 €
Gesamt	52.252,50 €	79.843,50 €	107.970,00 €	137.403,75 €